

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 26. September 2001

1512. Interpellation von Eva Virag Jansen betreffend Zürcher Saalsporthalle, Sanierung. Am 4. April 2001 reichte Gemeinderätin Eva Virag Jansen (Grüne) folgende Interpellation GR Nr. 2001/210 ein:

Der Zürcher Saalsporthalle steht eine Sanierung bevor. Vor allem geht es um die Lüftung und Haustechnik, wie auch die An- und Ablieferungsmöglichkeiten, die bisher nur wenige Meter von der Wannerstrasse-Siedlung entfernt waren, neu sind sie auf der Allmend-Seite der Allmend geplant. Der Gemeinderat hat die Sanierung vor einigen Monaten bewilligt. Dazu sind noch einige Fragen hängig. Ich bitte diesbezüglich um Antwort.

- 1. Erteilung der (vorzeitigen) Baufreigabe**
Stimmt es, dass der Bauherrschaft die vorzeitige Baubewilligung erteilt wurde, obwohl die im Bauentscheid gestellten Bedingungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle erfüllt gewesen waren? Wenn ja, warum? Weder die Öffentlichkeit noch die AnwohnerInnen wurden über diesen Entscheid orientiert. Warum nicht? Hat das Amt für Baubewilligungen es unterlassen, die Einspracheberechtigten über die Abänderung des Bauentscheides zu informieren? Wenn ja, warum? Will das Amt für Baubewilligung den Umgebungsplan noch einmal öffentlich ausschreiben lassen, obwohl in der Zwischenzeit die Bauherrschaft bereits mit den Umgebungsarbeiten begonnen hat? Wenn ja, warum?
- 2. Lärmschutzkonzept**
Im selben Bauentscheid wurde ein Lärmschutzkonzept verlangt. Wie sieht dieses Lärmschutzkonzept aus? Erfüllt es auch dann die Auflagen, wenn in der Halle zusätzliche Musikanlagen resp. Verstärker aufgestellt werden? Werden die Fenster ersetzt oder nicht?
- 3. Genaue Bezeichnung der zukünftigen Nutzung der Saalsporthalle**
Wie bzw. für was wird die Saalsporthalle nach Abschluss der Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten genutzt werden? (Genaue Angaben, soweit dies möglich ist.) Was versteht der Stadtrat unter einem Grossanlass/Musikveranstaltung? (Unterschied zwischen einem Normal- und einem Grossanlass resp. Musikanlass.) Wie wird die Halle künftig während der Nacht genutzt werden? Warum gelten auf dem Aussenareal der Saalsporthalle bezüglich Openair-Anlässe nicht die gleichen Bestimmungen wie auf der direkt angrenzenden Allmend Brunau, die der Bevölkerung ausschliesslich zur Erholung dient?
- 4. Erweiterungsbauten**
Die Bauherrschaft und die Betreiber der Saalsporthalle wiesen immer wieder darauf hin, dass die Erweiterungsbauten auch deshalb nötig seien, damit künftig keine Verpflegungsstände und Aufenthaltszelte im Freien errichtet werden müssen und somit die AnwohnerInnen nicht länger diesen Lärmimmissionen ausgesetzt sind. Warum wollten die Bauherrschaft resp. die Betreiber trotzdem auf der Ostseite der Halle einen zusätzlichen Schotterrasen anbringen? Für welche Zwecke soll dieser Platz genutzt werden?
- 5. Verkehrskonzept**
Wie sollen die Parkplatzordnung und die dort geltenden Verkehrsvorschriften in Zukunft eingehalten werden, resp. wer trägt die Verantwortung dafür, dass die Zufahrten für Rettungsfahrzeuge nicht behindert werden? Nebst der Saalsporthalle wird auch die Allmend Brunau, die direkt an dieses Areal angrenzt, rege von der Öffentlichkeit benutzt. Aus diesem Grund sollte der Sicherheit auf diesem Areal besondere Beachtung geschenkt werden. Wer trägt die Verantwortung für die Handhabung der neu geplanten Absperrpfosten, welche auf diesem Areal errichtet werden sollen? Stimmt es, dass auf der Moosgutstrasse «Tempo 30» nicht eingeführt werden kann? Wenn ja, warum nicht? Besteht die Möglichkeit, dass auf der Moosgutstrasse nebst dem neu geplanten FussgängerInnen-Trottoir auch ein Veloweg markiert wird? Wenn nein, warum nicht?

6. Humusdeponie

Im Vorentscheid vom Januar 1999 wurde von der Bausektion der Stadt Zürich festgehalten, dass das angrenzende Gebiet auf der Westseite der Halle eine Freihaltezone ist, also ein sensibles Gebiet. Das Gartenbauamt errichtete dort nun schon vor längerer Zeit eine Humusdeponie mit Zufahrtsstrasse. Stimmt es, dass das Gartenbauamt für diese Deponie keine Bewilligung benötigt? Wenn ja, warum nicht? Warum sind auf diesem Gebiet Wege resp. Zufahrtsstrassen errichtet worden, ohne dass diese öffentlich ausgeschrieben wurden? Entspricht diese Deponie den städtischen resp. kantonalen Richtlinien des Gewässerschutzes?

7. Helikopterlandeplatz

Warum braucht es überhaupt einen Helikopterlandeplatz? Wie viele Flüge finden im Durchschnitt pro Monat statt? Wäre es möglich, dass man den Helikopterlandeplatz auf die Grossbaustelle Allmend Brunau (Bahn 2000) verlegen könnte. Dort gibt es auch eine direkte Zufahrt und einen Parkplatz.

Auf den Antrag der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Es trifft zu, dass der Bauherrschaft am 16. März 2001 vom Amt für Baubewilligungen gestützt auf § 326 PBG eine vorzeitige Baufreigabe per 26. März 2001 erteilt wurde. Darin wurde die Erfüllung der Auflage Ziff. I 1 lit. a des Bauentscheids Nr. BE 1353/00 vom 5. Dezember 2000 (Einreichung und Bewilligung des vollständigen Umgebungsplans 1:200) vorbehalten. Die Bauherrschaft wurde dabei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie das Risiko allfälliger Anpassungsarbeiten, die infolge der späteren Bewilligung des Umgebungsplanes notwendig werden, selber zu tragen hat. Im Übrigen waren zu diesem Zeitpunkt alle vor Baubeginn zu erfüllenden Bedingungen und Auflagen erfüllt.

Vorzeitige Baufreigaben werden erteilt, wenn die wesentlichen Bedingungen und Auflagen vor Baubeginn erfüllt sind, die Erledigung der noch unerfüllten absehbar ist und eine zeitliche Dringlichkeit vorliegt. Im vorliegenden Fall konnte mit den Bauarbeiten im und am Gebäude problemlos begonnen werden, auch wenn der detaillierte Plan für die Umgebungsgestaltung noch nicht bewilligt war. Auch beim vorliegenden Bauvorhaben werden die Umgebungsarbeiten wie üblich erst ganz am Schluss durchgeführt. Die Baufreigabe wurde der Öffentlichkeit und den Anwohnern nicht mitgeteilt, weil dies weder vorgeschrieben noch gebräuchlich ist. Der Entscheid über die Baufreigabe stellt keinen baurechtlichen Entscheid im Sinne von § 316 Abs. 2 PBG dar und ist somit auch nicht den Nachbarn zuzustellen, welche den baurechtlichen Entscheid seinerzeit angefordert hatten, um ihr Rekursrecht zu wahren. Die vorzeitige Baufreigabe bedeutet nicht den Verzicht auf die Erfüllung der noch offenen Verpflichtung, sondern stellt lediglich eine Verschiebung des in der Baubewilligung festgelegten Erfüllungszeitpunktes dar.

Der verlangte Umgebungsplan wurde von der Bauherrschaft am 2. April 2001 beim Amt für Baubewilligungen eingereicht, am 20. April 2001 ausgeschrieben und hierauf 20 Tage öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Ausschreibung von Veränderungen in der Umgebungsgestaltung ist rechtlich zwingend vorgeschrieben. Sollten sich aus der Bewilligung des Umgebungsplanes Änderungen an bereits vorgenommenen Arbeiten ergeben, so sind von der Bauherrschaft die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Aus der Erteilung der Baufreigabe vor der Bewilligung des ergänzten Umgebungsplanes ergeben sich weder für die einspracheberechtigten Nachbarn noch für die Öffentlichkeit irgendwelche Nachteile.

Zu Frage 2: Das mit der fraglichen Baubewilligung verlangte Lärmschutzkonzept ist am 9. Februar 2001 beim Amt für Baubewilligungen eingereicht und nach dessen Überprüfung am 9. März 2001 von der Bauherrschaft ergänzt worden. Für die Vorabklärungen hat ein privates Büro für Akustik und Bauphysik Berechnungen und Messungen durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass ohne Sanierung der Gebäudehülle der Halleninnenpegel in der Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr den Richtwert von 86 dB(A) und ab 22.00 bis 7.00 Uhr von 81 dB(A) nicht überschreiten darf, damit die vorgeschriebenen Grenzwerte bei den nächstgelegenen Wohnliegenschaften eingehalten werden. Angesichts des schalltechnisch ungenügenden Zustandes der bestehenden Fassaden hat sich die Bauherrschaft entschlossen, auf den Seiten gegen die Nachbarschaft neue schallhemmende Verglasungen einzubauen und schalldämmende Massnahmen an den Aussenwandverkleidungen vorzunehmen. Damit kann eine Verbesserung der Fassadenisolierung von 6 dB(A) erzielt werden, was erlaubt, die genannten Richtwerte für den Halleninnenpegel ebenfalls um 6 dB(A) höher anzusetzen. Zur Sicherstellung dieser Werte wird ein Schallpegelbegrenzer in die zu erneuernde Akustikanlage integriert werden. Die Einhaltung dieser Werte bei zusätzlichen Musikanlagen und Verstärkern muss vom Sportamt in den Verträgen mit den Veranstaltern gefordert und mit Kontrollmessungen in der Halle sichergestellt werden. Da die Berechnung des maximalen Innenpegels mit gewissen Unsicherheiten behaftet ist, wurde die Anordnung zusätzlicher baulicher und betrieblicher Massnahmen im Falle berechtigter Lärmklagen vorbehalten.

Zu Frage 3: An der Nutzung der Saalsporthalle soll sich in Zukunft nichts Grundsätzliches ändern. Wie schon der Name sagt, handelt es sich primär um eine Halle für Sportveranstaltungen bis zu einer Kapazität von 3000 Zuschauern. Sportveranstaltungen werden nach wie vor klar im Vordergrund stehen. Sofern der Trainings- und Veranstaltungsbetrieb im Sportbereich nicht zu stark tangiert werden, sollen nach wie vor auch weitere Veranstaltungen wie Seminare, Firmenanlässe usw. stattfinden. Es wird zudem mit der Verwaltungspolizei auch geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen einige wenige Konzerte pro Jahr durchgeführt werden können.

Veranstaltungen werden nach den Richtlinien für das Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen und für die Bewilligung von Musikdarbietungen (Verstärkeranlagen und Lautsprechereinsatz) auf privatem und öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten (StRB vom 19. April 2000) beurteilt. Die Richtlinien enthalten eine Einteilung der Veranstaltungen in verschiedene Kategorien mit verschiedenen langer Dauer und unterschiedlichen Schlusszeiten. Der Begriff «Grossveranstaltung» ist darin nicht enthalten. Nach der Praxis des Polizeidepartements sind Grossanlässe Veranstaltungen, die entweder über mehrere Tage dauern, ein grösseres Stadtgebiet beanspruchen (z. B. Streetparade, Zürichfäscht, Ironman) oder zu grösseren Behinderungen des öffentlichen und privaten Verkehrs führen. Die erwähnten Richtlinien gelten für das ganze Stadtgebiet, also auch für Veranstaltungen im Freien auf dem Areal der Saalsporthalle.

Es wird nach wie vor einige Anlässe in der Saalsporthalle geben, die bis nach Mitternacht dauern werden. Dabei handelt es sich primär um Sportveranstaltungen, deren Ende im Voraus nicht vorausgesagt

werden kann (z. B. Tennisveranstaltung) oder um Sportveranstaltungen mit einem festlichen Anlass im Rahmenprogramm (z. B. Turngala, Rock'n'Roll-Weltcup). Anlässe, die bis in die frühen Morgenstunden dauern, sind momentan nicht vorgesehen, nach der lärmtechnischen Sanierung der Halle aber trotzdem nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das Polizeidepartement behält sich jedoch vor, Anlässe, welche trotz der deutlichen Verbesserung der Schallisolation der Gebäudehülle die vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte nicht einhalten können, nicht zu bewilligen bzw. zu verbieten.

Zu Frage 4: Die überwiegende Zahl der Veranstaltungen in der Saalsporthalle wird nach Beendigung der Sanierungsarbeiten vollständig im Innern der Halle stattfinden können. Trotz der baulichen Erweiterung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass künftig auch wieder Anlässe teilweise im Freien durchgeführt werden. Auch für Grossanlässe kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Zeltbauten errichtet werden müssen, welche ebenfalls auf einen tragfähigen Untergrund angewiesen sind. Den Anwohnerinnen und Anwohnern wurde auch noch nie ein völliger Wegfall von Aussenanlässen in Aussicht gestellt. Eine derartige Einengung in Bezug auf künftige Entwicklungen in Form eines gänzlichen Verzichts auf temporäre Aussenanlagen und -veranstaltungen kann und will das Sportamt nicht eingehen.

Selbstverständlich wird jedoch im Rahmen der laufenden Umsetzung der Strategie der Stadt Zürich zur Quartierverträglichkeit von Veranstaltungen auch geprüft werden, welche und wie viele Open-Air-Veranstaltungen im Gebiet Allmend Brunau/Saalsporthalle stattfinden können.

Zu Frage 5: Gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Schul- und Sportdepartement und dem Polizeidepartement wird der ruhende Verkehr auf dem Areal der Saalsporthalle seit dem Jahre 1998 durch die Sicherheitspolizei kontrolliert. Mit Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 21. Juli 1998 sind der ruhende und der fliessende Verkehr neu geregelt worden; Gegenstand dieser Anordnungen ist insbesondere die Gewährleistung einer jederzeit möglichen Zufahrt zur Saalsporthalle mit Rettungsfahrzeugen. Bei Grossanlässen ist hierfür der Betreiber der Saalsporthalle bzw. der Veranstalter zuständig.

Die Allmend Brunau ist durch die Islerstrasse erschlossen. Letztere wurde 1984 mit einem Fahrverbot, ausgenommen Fahrräder, belegt. Die Zufahrt für mehrspurige Fahrzeuge (Fuhrwerke, Motorwagen) ist mittels Absperrpfosten unterbunden. Das Setzen und (bei bewilligten Ausnahmen) Entfernen dieser Absperrpfosten obliegt dem Betreiber der Saalsporthalle in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kreischef der Sicherheitspolizei und den Verantwortlichen von Grün Stadt Zürich.

Gemäss den massgeblichen Weisungen des EJPD betreffend Zonensignalisation 30 km/h vom 3. April 1989 fehlt es an den Voraussetzungen, an der Moosgutstrasse eine Tempo-30-Zone zu signalisieren. Die Zonensignalisation ist nach Art. 2 a Abs. 2 SSV nur zulässig für Verkehrsanordnungen innerorts, die Strassen mit gleichartigen Merkmalen eines angrenzenden Gebietes betreffen. Das Sportamt wird jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten zusammen mit der Abteilung Verkehr der Stadtpolizei prüfen, ob auf dem Areal der Saalsporthalle eine Geschwindigkeitsreduktion angeordnet werden soll.

Die Durchfahrtsbreite von 6 m auf der Moosgutstrasse lässt infolge des Zweirichtungsverkehrs die Markierung eines Veloweges nicht zu.

Zu Frage 6: Das Humusdepot bei der Saalsporthalle besteht seit über 10 Jahren. Es liegt wie die Saalsporthalle in der Bauzone. Ursprünglich wurde Humus von den Sportplätzen gelagert und gelegentlich reicherte man das Material mit Kies an, bevor es wieder eingebracht wurde. 1997 wurde die Zufahrt chaussiert, welche infolge Nichtgebrauchs teilweise bereits wieder zugewachsen ist. In den letzten drei Jahren wurde das Depot um die Hälfte reduziert, nicht vergrössert.

Grün Stadt Zürich wird dieses Humusdepot in absehbarer Zeit bis auf einen kleinen Rest abräumen, denn der Standort ist nicht besonders günstig. Es ist bedauerlich, dass das ganze Gelände momentan einen etwas verwahrlosten Eindruck macht, aber solange die Bauarbeiten an der Saalsporthalle andauern, hat es keinen Sinn, das Gelände schön herzurichten. Eine Baubewilligung war gemäss § 309 Abs. 1 lit. F PBG weder für das Humusdepot noch für die Zufahrt notwendig, handelt es sich doch offensichtlich nicht um wesentliche Geländeänderungen. Die Zufahrt ist keine «Strasse», sie ist gestampfte Erde und wächst innert eines Jahres zu, wenn man nichts dagegen unternimmt.

Zu Frage 7: Der Platz zwischen dem Humusdepot und der Islerstrasse ist kein offizieller Helikopterlandeplatz. Helikopter benötigen für die Landung jeweils die Bewilligung des entsprechenden Grundeigentümers. Diese wurde von der zuständigen Dienstabteilung Grün Stadt Zürich nicht erteilt, sodass es sich um unbewilligte Landungen handelt. Die zuständigen Stellen werden versuchen, mittels der Immatikulationsnummern der Helikopter fehlbare Piloten zur Anzeige zu bringen.

Mitteilung an die Vorstehenden des Polizei-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbau- sowie des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Sportamt und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber